



Amtsgericht Osnabrück

Beschluss

Terminbestimmung

60 K 32/23

05.06.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Dienstag, 12. August 2025, 14:15 Uhr**, im Amtsgericht Kollegienwall 29/31 ,
49074 Osnabrück, Saal 4, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Rulle Blatt 1877 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Rulle	1	7	Waldfläche, Im Bruche	7263
	Rulle	1	58/3	Gebäude- und Freifläche, Waldfläche, Landwirtschaftsfläche, Kohkamp 17	46801
	Rulle	13	14/6	Landwirtschaftliche Fläche, Auf den Feldkämpfen	3428
	Rulle	13	17/5	Landwirtschaftliche Fläche, Auf den Feldkämpfen	3009
	Rulle	1	21	Waldfläche, Im Bruche	1189

Der Versteigerungsvermerk wurde am 29.11.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 506.400,00 €

Objektbeschreibung: Teilunterkellertes, eingeschossiges Zweifamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss sowie ein nicht unterkellertes, eingeschossiges Wirtschaftsgebäude (Stall) mit nicht ausgebautem Dachgeschoss; daneben eine eingeschossige Stahlhalle mit Mauerwerkssockel als Kalthalle. Des Weiteren noch ein Stall/Unterstand, Hundezwinger/Geräte, eine einseitig offene Holzkonstruktion als Pultdach (Unterstand 1) und ein allseitig offener Holzunterstand (Unterstand 2) sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

von der Heide
Rechtspflegerin